
S 26 R 172/22 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz - Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes - zusätzliche Belohnungen für Werk tätige im Bergbau
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämien, zusätzliche Belohnung Bergbau, Arbeitsentgelt
Leitsätze	<p>1. Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.</p> <p>2. Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG stellen auch die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werk tätigen erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten ununterbrochenen Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb, damit also in Form von erbrachter Berufstreue und Pflichterfüllung, handelte.</p>

3. Die zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau waren nach der am 1.8.1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÜG) nicht steuerfrei im Sinne des [§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit § 1 ArEV. Ein bundesrepublikanischer Tatbestand des Steuerrechts, der die Steuerfreiheit der zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau regeln würde, liegt nicht vor. Der Steuerbefreiungstatbestand des [§ 3 Nr. 46 EStG](#), der am 1.8.1991 galt, greift nicht; und zwar weder direkt noch analog.

Normenkette

AAÜG [§§ 5 Abs. 1 Satz 1](#), [6 Abs. 1](#), [6 Abs. 6](#), SGB X [§ 23 Abs. 1 Satz 2](#), [SGG § 128 Abs. 1 Satz 2](#)

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 26 R 172/22 ZV
10.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 7 R 264/22 ZV
26.01.2023

3. Instanz

Datum

-

Â

Â

Â

Â

Â

Â

- I. Auf die Berufung der KlÄgerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 10. Mai 2022 abgeÄndert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung der ÄberprÄfungsablehnungsbescheide vom 10. MÄrz 2014 und vom 8. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 2014, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 7. MÄrz 2002 dahingehend abzuÄndern, dass fÄr

die Jahre 1970 und 1978 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte der Klägerin wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen sowie für die Jahre 1985 bis 1989 weitere Arbeitsentgelte der Klägerin wegen zu berücksichtigender zusätzlicher Belohnungen für Werkstatte im Bergbau im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

Für das Jahr: 1970 1978 1979 1980 1981 1982 1983 1985 1986 1987 1988 1989

1970	255,17 Mark
1978	307,80 Mark
1979	308,37 Mark
1980	350,15 Mark
1981	327,84 Mark
1982	314,97 Mark
1983	345,70 Mark
1985	1.072,52 Mark
1986	1.199,64 Mark
1987	1.094,36 Mark
1988	1.110,13 Mark
1989	1.159,88 Mark

1970

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

1978

- II. Die Beklagte erstattet der Klägerin deren notwendige außergerichtliche Kosten zu drei Vierteln.

1979

- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

1980

Tatbestand:

1981

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Entgelte im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch über die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte der Klägerin für die Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der

technischen Intelligenz in Form von Jahrespremienn für die Zuflussjahre 1970 und 1978 bis 1983 sowie in Form von zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau für die Zuflussjahre 1985 bis 1989 festzustellen.

Ä

Die 1944 geborene Klägerin war vom 1. Juli 1960 bis 31. Mai 1961 als Stenotypistin im volkseigenen Betrieb (VEB) Kombinat Z. Ä beschäftigt und ist, nach erfolgreichem Abschluss eines im Zeitraum von Juni 1961 bis August 1965 absolvierten Fachschulstudiums in der Fachrichtung Kohleveredelung an der Bergingenieurschule „Y. X.“, seit 22. Juli 1964 berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen. Sie war vom 17. August 1964 bis 30. Juni 1990 (sowie darüber hinaus) als Fachbearbeiterin bzw. Ingenieurin, Abschnittsleiterin Qualitätskontrolle, Gruppenleiterin für den Abschnitt Brikettfabriken, Abteilungsleiterin Qualitätskontrolle und 1. Fachbearbeiterin Qualitätskontrolle im VEB Gaskombinat Z. Ä beschäftigt; dabei befand sie sich im Zeitraum vom 20. Januar 1974 bis 5. Juni 1974 in Mutterschutz und im Zeitraum vom 15. Juni 1974 bis 17. März 1975 in unbezahlter Freistellung wegen Betreuung ihres Kindes im ersten Lebensjahr. Sie erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen.

Ä

Am 13. März 2000 beantragte die Klägerin die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte eine Entgeltbescheinigung der LMBV vom 22. November 1999 (für den Beschäftigungszeitraum von Juli 1960 bis Mai 1961, von September 1964 bis Februar 1974 und von April 1975 bis Juni 1990) vor. Mit Bescheid vom 7. März 2002 stellte die Beklagte die Beschäftigungszeiten der Klägerin vom 17. August 1964 bis 8. Februar 1968, vom 1. Mai 1968 bis 29. Januar 1974, vom 6. Juni 1974 bis 14. Juni 1974 und vom 18. März 1975 bis 30. Juni 1990 als „nachgewiesene Zeiten“ der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der LMBV vom 22. November 1999, fest.

Ä

Mit Überprüfungsantrag vom 22. August 2012 (Eingang bei der Beklagten am 27. August 2012) begehrte die Klägerin die Berücksichtigung von zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau bei den festgestellten Arbeitsentgelten. Daraufhin fragte die Beklagte mit Schreiben vom 16. Januar 2013 bei der Vattenfall Europe Business Service GmbH nach dem Vorliegen von Premiennachweisen sowie von Nachweisen über bezogene zusätzliche Belohnungen an. Die Vattenfall Europe Business Service GmbH teilte

mit Schreiben vom 6. Mai 2013 mit, dass keine Lohnunterlagen mehr vorliegen und eine Bescheinigung über die Zahlung der zusätzlichen Belohnungen nicht erstellt werden kann. Den Überprüfungsantrag lehnte die Beklagte daraufhin mit Bescheid vom 22. Mai 2013 ab.

Ä

Mit Überprüfungsantrag vom 6. Januar 2014 (Eingang bei der Beklagten am 8. Januar 2014) begehrte die Klägerin die Berücksichtigung von Jahresendprämien in Höhe von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachte Entgelte.

Ä

Den Überprüfungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10. März 2014 ab.

Ä

Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 18. März 2014 (Eingang bei der Beklagten am 21. März 2014) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von Jahresendprämien auf der Grundlage der Glaubhaftmachung. Zur Glaubhaftmachung reichte sie eine notariell beglaubigte Erklärung des ehemaligen Generaldirektors Dr. W., des ehemaligen ökonomischen Direktors Dr. V., des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters U. und des ehemaligen Direktors für Arbeiterversorgung und Sozialökonomie T. des ehemaligen VEB Gaskombinat Z. vom 26. Januar 2009 ein, wonach in den Jahren von 1969 bis 1989 in allen Kombinatbetrieben des VEB Gaskombinat Z. Jahresendprämien (sowie zusätzliche Belohnungen für Werkstätten im Bergbau) entsprechend den damaligen Vorschriften gezahlt worden seien.

Ä

Mit weiterem Überprüfungsantrag vom (bereits) 5. Juli 2013 (Eingang bei der Beklagten tatsächlich aber erst am 16. April 2014) begehrte die Klägerin (erneut) die Berücksichtigung von zusätzlichen Belohnungen für Werkstätten im Bergbau bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte.

Ä

Den Überprüfungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 8. Mai 2014 ab.

Ä

Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 20. Mai 2014 (Eingang bei der Beklagten am 23. Mai 2014) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von zusätzlichen Belohnungen für Werkstätten im Bergbau auf der Grundlage der

Glaubhaftmachung.

Â

Die Widerspr che (gegen die Ablehnungsbescheide vom 10. M rz 2014 und vom 8. Mai 2014) wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 1. Juli 2014 als unbegr ndet zur ck. Zur Begr ndung f hrte sie aus: Der Zufluss und die H he der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von zus tzlichen Belohnungen und von Jahresendpr mien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die H he der Jahresendpr mien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abh ngig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden k nnten. Eine pauschale Ber cksichtigung der Pr mien k nne daher nicht erfolgen. Die allgemeine Zeugenerkl rung sei nicht ausreichend.

Â

Hiergegen erhob die Kl gerin am 1. August 2014 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 50 RS 1206/14) und begehrte die Ber cksichtigung von Jahresendpr mien als glaubhaft gemachte Entgelte, zun chst f r die Zuflussjahre 1969 bis 1989, sp ter f r die Zuflussjahre 1970 bis 1974 und 1978 bis 1990, sowie von zus tzlichen Belohnungen f r Werk tliche im Bergbau, zun chst f r die Zuflussjahre 1969 bis 1989, sp ter f r die Zuflussjahre 1967 bis 1973 und 1975 bis 1989. Die Kl gerin legte im Laufe des Verfahrens eine eidesstattliche Versicherung vom 8. Mai 2015 vor.

Â

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage â nach Einholung von schriftlichen Ausk nften der Zeugen Â D . vom 8. Juni 2015, Â E . vom 27. Juli 2015 und Â F . vom 16. August 2015 sowie der Vattenfall Europe Business Service GmbH vom 10. Dezember 2015 und der Rhenus Office Systems GmbH vom 5. Januar 2016 sowie nach  Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 8. September 2016 (im Verfahren S 4 RS 1206/14) und Anordnung der Fortf hrung des Verfahrens mit Verf gung vom 15. M rz 2022 (im Verfahren [S 26 R 172/22](#) ZV) â mit Gerichtsbescheid vom 10. Mai 2022 abgewiesen. Zur Begr ndung hat es ausgef hrt: Zus tzliche Belohnungen f r Werk tliche im Bergbau seien kein zu ber cksichtigendes Arbeitsentgelt, da es sich um steuerfreie Lohnbestandteile gehandelt habe. Auch Jahresendpr mien seien â entgegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) â kein zu ber cksichtigendes Arbeitsentgelt, da es sich ebenfalls um steuerfreien Lohn gehandelt habe.

Â

Gegen den am 12. Mai 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Kl gerin am 31. Mai 2022 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren â nach (mehreren) gerichtlichen Hinweisschreiben des Senats â nach Feststellung von Jahresendpr mien nur noch f r den Zeitraum von 1970 und 1978 bis 1983 (Zuflussjahre) in einer Mindesth he sowie nach

Feststellung von zusätzlichen Belohnungen für Werkstätten im Bergbau nur noch für den Zeitraum von 1985 bis 1989 weiterverfolgt. Das Sozialgericht weiche von der Rechtsprechung des BSG ab, was sie in ihren Rechten verletze. Die Jahresendprämien- und Belohnungszahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussagen glaubhaft gemacht worden. Die Höhe der Jahresendprämien sei zumindest in der Mindesthöhe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts glaubhaft gemacht worden. Die Höhe der zusätzlichen Belohnungen sei im Rahmen der Glaubhaftmachung berechenbar.

Â

Die Klägerin beantragt â sinngemäß und sachdienlich gefasst â,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 10. Mai 2022 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung der Äberprüfungsablehnungsbescheide vom 10. März 2014 und vom 8. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 2014, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 7. März 2002 abzuändern und Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1970 und 1978 bis 1983 sowie zusätzliche Belohnungen für die Zuflussjahre 1985 bis 1989 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurückzuweisen.

Â

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend und ergäuzend aus: Die Gewährung einer Jahresendprämie in einer Mindesthöhe sei rechtlich nicht zulässig. Die Prämienverordnungen der DDR hätten keine individuelle Mindesthöhe einer Jahresendprämie vorgesehen. Das unzulässige Schätzergebnis würde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloße einfache Möglichkeit, dass den Anspruchstellern Arbeitsentgelt im Minimum zugeflossen sei, genüge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsächlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts nun auch ausdrücklich mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#)) gegen die Mindest-JEP-Judikatur des 7. Senats des

Sächsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht als erstes Obergericht mit rechtskräftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren [L 1 RS 2/16](#)) positioniert. Im Übrigen habe das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg mit Urteilen vom 10. März 2022 (im Verfahren L 17 R 471/19) und vom 24. März 2022 (im Verfahren [L 17 R 360/19](#)) ihre Ansicht gestärkt, sodass sie sich deren Begründungen zu eigen mache und zum Gegenstand ihrer Berufungserwiderung erkläre. Die zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau seien ebenfalls weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Zahlung dieses Verdienstbestandteils seien so ausgestaltet, dass dessen Zufluss dem Grunde und der Höhe nach nicht im Wege der Glaubhaftmachung festgestellt werden könne, wie das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg im Beschluss vom 20. Juni 2017 (im Verfahren L 4 R 680/14) dargelegt habe, sodass sie sich dessen Begründungen zu eigen mache und zum Gegenstand ihrer Berufungserwiderung erkläre.

Ä

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen von der Klägerin angefordert sowie schriftliche Auskünfte der Zeugen Ä E. vom 21. September 2022, Ä D. vom 5. Oktober 2022, Ä F. vom 10. Oktober 2022 und Ä G. vom 11. November 2022 eingeholt.

Ä

Mit Schriftsätzen vom 25. Oktober 2022 (Beklagte) sowie vom 30. November 2022 (Klägerin) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Ä

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Ä

Entscheidungsgründe:

Ä

I.

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([Ä§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Ä§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

II.

Die statthafte und zulässige Berufung der Klägerin ist $\hat{=}$ nach ihrer wiederholten Beschränkung $\hat{=}$ ganz $\hat{=}$ berwiegend begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage $\hat{=}$ berwiegend zu Unrecht abgewiesen hat. Die Klägerin hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher Arbeitsentgelte in Form von in den Jahren 1970 und 1978 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämien in einer Mindesthöhe (dazu nachfolgend unter 1.) sowie in Form von in den Jahren 1985 bis 1989 zugeflossenen zusätzlichen Belohnungen für Werkätige im Bergbau (dazu nachfolgend unter 2.) im Rahmen der mit Feststellungsbescheid vom 7. März 2002 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1969, 1971 bis 1977 sowie zusätzliche Belohnungen für die Zuflussjahre 1969 bis 1973 und 1975 bis 1984 begehrt die Klägerin ausdrücklich und ausweislich ihrer Berufungsbeschränkungsschriftsätze vom 12. Oktober 2022 und vom 30. November 2022 nicht (mehr); insoweit ist der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden bereits rechtskräftig geworden ([Â§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#)).

Â

Die Ablehnungsbescheide der Beklagten vom 10. März 2014 und vom 8. Mai 2014 (jeweils) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 2014 ([Â§ 95 SGG](#)) sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 7. März 2002 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist ([Â§ 44](#) des Zehntes Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 10. Mai 2022 (teilweise) abzuändern, die Ablehnungsbescheide der Beklagten vom 10. März 2014 und vom 8. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 7. März 2002 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1970 und 1978 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen sowie für die Jahre 1985 bis 1989 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender zusätzlicher Belohnungen für Werkätige im Bergbau im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit die Klägerin hätte, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien und zusätzlicher Belohnungen begehrt, war die Berufung im übrigen (zumindest aus Gründen der Klarstellung) zurückzuweisen.

Â

Nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAOG](#) anwendbar

ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im Übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Â

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 7. März 2002 ist teilweise rechtswidrig.

Â

Nach Â§ 8 Abs. 1 AAÖG hat die Beklagte als der unter anderem für das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zuständige Versorgungsträger in einem dem Vormerkungsverfahren ([Â§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 7. März 2002 Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÖG (vgl. Â§ 5 AAÖG) sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÖG). Jahresendprämien sowie zusätzliche Belohnungen für Werkstätten im Bergbau hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berücksichtigt.

Â

Gemäß Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÖG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. Â§ 5 AAÖG) für jedes Kalenderjahr als Verdienst ([Â§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Die Norm definiert den Begriff des Arbeitsentgeltes zwar nicht selbst. Aus dem Wort "erzielt", folgt aber im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÖG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln muss, das dem Berechtigten während der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem aufgrund seiner Beschäftigung zugeflossen, ihm also tatsächlich gezahlt worden, ist (vgl. BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Dabei muss es sich um eine Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung handeln, wobei unerheblich ist, ob das erzielte Arbeitsentgelt in der DDR einer Beitrags- oder Steuerpflicht unterlag (BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Die inhaltliche Bedeutung des Begriffs

âArbeitsentgeltâ im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG bestimmt sich nach dem bundesdeutschen Arbeitsentgeltbegriff nach [Â§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch â SGB IV â (BSG, Urteil vom 23.Â August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â [B 5 RS 1/13 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â [B 5 RS 3/14 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 16). Dabei ist ausschlieÃlich die Rechtslage maÃgeblich, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÃG am 1. August 1991 bestand (BSG, Urteil vom 23.Â August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 35; BSG, Urteil vom 30.Â Oktober 2014 â [B 5 RS 1/13 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â [B 5 RS 3/14 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 16). Nach [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer BeschÃftigung, gleichgÃltig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der BeschÃftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Dabei ist es â dem Wortlaut des [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) entsprechend â ausreichend, wenn ein mittelbarer (innerer, sachlicher) Zusammenhang mit der BeschÃftigung besteht (vgl. BSG, Urteil vom 29. Januar 2004 â [B 4 RA 19/03 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 8 Nr. 1](#), RdNr. 18 = JURIS-Dokument, RdNr. 18), weil der Arbeitsentgeltbegriff grundsÃtzlich weit gefasst ist. Insofern stellen grundsÃtzlich alle direkten und indirekten Leistungen des Arbeitgebers eine Gegenleistung fÃr die vom BeschÃftigten zu erfÃllende Arbeitspflicht dar und werden im Hinblick hierauf gewÃhrt. Etwas anderes gilt ausnahmsweise allerdings dann, wenn sich fÃr die Einnahme eine andere Ursache nachweisen lÃsst. Leistungen, die aus einem ganz Ãberwiegend eigenbetrieblichen Interesse erbracht werden, sind keine Gegenleistungen fÃr die Arbeitsleistung oder die Dienstbereitschaft des Arbeitnehmers und daher kein Arbeitsentgelt. Dies gilt insbesondere fÃr Vorteile, die sich lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen darstellen (dazu ausdrÃcklich: BSG, Urteil vom 30.Â Oktober 2014 â [B 5 RS 2/13 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 30.Â Oktober 2014 â [B 5 RS 2/13 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â [B 5 RS 1/14 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â [B 5 RS 2/14 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â [B 5 RS 3/14 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 18; BSG, Urteil vom 29. Oktober 2015 â [B 5 RS 5/14 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 30; BSG, Urteil vom 29. Oktober 2015 â [B 5 RS 6/14 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 31; BSG, Urteil vom 29.Â Oktober 2015 â [B 5 RS 7/14 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 31; BSG, Urteil vom 29. Oktober 2015 â [B 5 RS 8/14 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 31; BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â [B 5 RS 2/18 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 43; ebenso: Knospe in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB IV, Â§ 14, RdNr. 27 [Stand: Februar 2016]).

Â

Handelt es sich um Arbeitsentgelt, ist (in einem zweiten Schritt) weiter zu prÃfen, ob die bundesrechtliche Qualifizierung als Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#)

wegen [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit Â§ 1 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) ausgeschlossen ist (BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 33; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â [B 5 RS 1/13 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â [B 5 RS 3/14 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 16). [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) ermÃchtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung zur Wahrung der im Gesetz genannten Ziele zu bestimmen, dass âeinmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, ZuschÃsse oder Ãhnliche Einnahmen, die zusÃtzlich zu LÃhnen oder GehÃltern gewÃhrt werden, und steuerfreie Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt geltenâ. Auf der Grundlage dieser ErmÃchtigung ist die ArEV ergangen. Sie ist auf das Beitrittsgebiet zum 1. Januar 1991 Ãbergeleitet worden (BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 34). Â§ 1 ArEV regelt, dass âeinmalige Einnahmen, laufende Zulagen, ZuschÃsse, ZuschÃsse sowie Ãhnliche Einnahmen, die zusÃtzlich zu LÃhnen oder GehÃltern gewÃhrt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie lohnsteuerfrei sind und sich aus Â§ 3 ArEV (Ausnahme fÃr ZuschÃsse fÃr Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit in der gesetzlichen Unfallversicherung) nichts Abweichendes ergibtâ. Diese Regelung ist bei der Bestimmung des Arbeitsentgelts im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG zu beachten (BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â [B 5 RS 1/13 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â [B 5 RS 3/14 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 16). MaÃgeblich ist dabei ausschlieÃlich die bundesrepublikanische Rechtslage des Steuerrechts im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÃG am 1. August 1991 (BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 35 und RdNr. 39; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â [B 5 RS 1/13 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â [B 5 RS 3/14 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 16).

Â

1.

Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14 SGB IV](#) und damit im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmÃÃig gezahlten JahresendprÃmien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs fÃr die vom WerkÃtigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). In der DDR konnten die WerkÃtigen unter bestimmten Voraussetzungen PrÃmien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknÃpft und sollten eine

leistungsstimulierende Wirkung ausüben. Lohn und Prämien waren â Formen der Verteilung nach Arbeitsleistungâ (vgl. Kunz/Thiel, â Arbeitsrecht [der DDR] â Lehrbuchâ, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die Prämien wurden aus einem zu bildenden Betriebsprämienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer Gewährung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Über ihre Gewährung und Höhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten für alle Prämienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch für die Jahresendprämie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die Jahresendprämie diente als Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein â Anspruchâ auf Jahresendprämie, wenn

- die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der Werktätige angehörte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,
- der Werktätige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatte und
- der Werktätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebs war.

Die Feststellung von Beiträgen, die als Jahresendprämien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der Empfänger die Voraussetzungen der Â§ 117, 118 DDR-AGB erfüllt hatte. Hierfür und für den Zufluss trägt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Schätzungsmöglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Â

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendprämien von mehreren Voraussetzungen abhing. Die Klägerin hat, um eine Feststellung zusätzlicher Entgelte beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihr ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt worden, ist.

Â

Gemäß [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien

gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des Â§ 6 Abs. 6 AAÃG abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fÃnf Sechsteln berÃcksichtigt.

Â

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat die KlÃgerin den Zufluss von JahresendprÃmien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch fÃr die Zuflussjahre 1970 und 1978 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter a). Die konkrete HÃhe der JahresendprÃmien, die zur Auszahlung an sie gelangten, hat sie zwar ebenfalls nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar fÃr die Zuflussjahre 1970 und 1978 bis 1983, in einer MindesthÃhe glaubhaft machen kÃnnen; eine SchÃtzung â wie von der KlÃgerin im Klageverfahren ursprÃnglich noch begehrt â hingegen ist nicht mÃglich (dazu nachfolgend unter b).

Â

a)

Der Zufluss von JahresendprÃmien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter aa), jedoch fÃr die begehrten Zuflussjahre 1970 und 1978 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

Â

aa)

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÃhrungsunterlagen, BeurteilungsbÃgen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÃr an die KlÃgerin geflossene PrÃmienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verfÃgt auch Ãber keine Unterlagen, mit denen sie die GewÃhrung von JahresendprÃmien belegen kÃnnte, wie sie selbst ausfÃhrte.

Â

Unterlagen Ãber die Auszahlung von JahresendprÃmien im VEB Gaskombinat Zâ. Â liegen auch nicht mehr vor, wie sich sowohl den AuskÃnften der Vattenfall Europe Business Services GmbH vom 6. Mai 2013 und vom 10. Dezember 2015 sowie der Rhenus Offive Systems GmbH vom 5. Januar 2016 als auch der gemeinsamen ErklÃrung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen Dr. Wâ., Dr. Vâ., Uâ. Â und Tâ. Â vom 26.Â Januar 2009 entnehmen lÃsst.

Â

Nachweise zu an die KlÃgerin gezahlten JahresendprÃmien liegen auch im Ãbrigen nicht

mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Â§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

Â

bb)

Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an die Klägerin ist aber im vorliegenden Fall für die begehrten Zuflussjahre 1970 und 1978 bis 1983 glaubhaft gemacht.

Â

Gemäß [Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die gute Möglichkeit aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Â

Dies zu Grunde gelegt, hat die Klägerin im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) für den Bezug einer Jahresendprämie für die begehrten Zuflussjahre 1970 und 1978 bis 1983, vorlagen und sie jeweils eine Jahresendprämie erhalten hat:

Â

aaa)

Die Klägerin war in den Jahren 1969 und 1977 bis 1982 jeweils während des gesamten Planjahres Angehörige des VEB Gaskombinat Z. (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3

DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten Arbeits- und Änderungsverträgen sowie aus den Eintragungen in ihren Ausweisen für Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

Ä

bbb)

Mindestens glaubhaft gemacht ist darüber hinaus auch, dass die Zahlung von Jahresendprämien für das Arbeitskollektiv, dem die Klägerin angehörte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Â§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jährlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschließen (vgl. Kunz/Thiel, *Arbeitsrecht [der DDR] Lehrbuch*, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â§ 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die Höhe der Jahresendprämie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur Gewährung von Jahresendprämien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen Prämienverordnungen: So legten die *Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972* (nachfolgend: Prämienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der *Zweiten Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe* (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1973) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die *Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe* (nachfolgend: Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 Prämienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 Prämienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Prämienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 Prämienfond-VO 1982).

Ä

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, „Die leere Hand ist tot“ wie geht es weiter?, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

Ä

ccc)

Ausgehend von den schriftlichen Aussagen der Zeugen Ä D., Ä E. und Ä F. sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass die Klägerin und das Arbeitskollektiv, dem sie angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Ä

Der Zeuge Ä D., der die Klägerin aus der betrieblichen Zusammenarbeit von 1964 bis 1982 kannte, gab in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 8. Juni 2015 an, dass die Klägerin stets jährliche Jahresendprämien vom Betrieb ausgezahlt erhielt. Die Jahresendprämien wurden stets im engeren Leitungskollektiv beraten und festgelegt und vom Hauptabteilungsleiter persönlich an die Abteilungsleiter zur Auszahlung übergeben. Die Jahresendprämien wurden in bar gegen Unterschrift auf einer persönlichen Liste, ohne Nachweis, ausgezahlt.

Ä

Der Zeuge Ä E., der die Klägerin aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit 1970 kannte, gab in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 27. Juli 2015 ebenfalls an, dass die Klägerin jedenfalls im Zeitraum von 1977 bis 1990 (also im Zeitraum seiner Tätigkeit als Abschnittsleiter Qualitätsabrechnung und Ökonomie) jährlich Jahresendprämien vom Betrieb ausgezahlt erhielt. Die Zahlung der Jahresendprämien erfolgte für das vorangegangene Planjahr je nach Bereitstellung der Prämienmittel in der Regel im Februar des folgenden Kalenderjahres in bar gegen Unterschrift auf Prämienlisten. Wenn die Auszahlung an die Klägerin unterblieben wäre, hätte er das erfahren, da alle Prämienlisten der Abteilung durch die Leitung in seinem Beisein bestätigt wurden und der Zeuge für deren Endredaktion verantwortlich war. In den Jahren 1977 bis 1990 wurde grundsätzlich an alle Mitarbeiter seiner Abteilung, die im gesamten Planjahr beschäftigt waren, Jahresendprämien gezahlt. Das Prozedere gestaltete sich dabei wie folgt: Für die Mitarbeiter seiner Abteilung gab es vom

Stabsbereich Ökonomie des Betriebes einen Jahresendprämienbetrag als Gesamtzuführung und eine Liste über die Bruttoverdienste der einzelnen Mitarbeiter. Dieser Jahresendprämien gesamt betrag wurde unter Berücksichtigung der Bruttoverdienste auf die einzelnen Betriebseinheiten aufgeteilt. Die Leiter dieser Betriebseinheiten legten anschließend auf der Basis von Leistungseinschätzungen die Prämienhöhen für die einzelnen Mitarbeiter fest. Die Endgültigkeit der Prämienlisten erfolgte mit der Unterschrift des Abteilungsleiters und des Vertreters der Abteilungsgewerkschaft.

Ä

Die Zeugin Ä Fä., die die Klägerin aus der betrieblichen Zusammenarbeit von 1985 bis 1991 kannte, gab in ihrer schriftlichen Zeugenerklärung vom 16. August 2015 gleichfalls an, dass die Klägerin auch jedenfalls im Zeitraum von 1985 bis 1990 (also im Zeitraum ihrer Tätigkeit als Leiterin der Technischen Kontrollorganisation im VEB Gaskombinat Z.) jährlich Jahresendprämien vom Betrieb ausgezahlt erhielt. Die Prämienzahlungen erfolgten in bar, in einem Umschlag und gegen Unterschrift auf einer Liste. Die Höhe der Jahresendprämien hing von der Höhe des Einkommens ab und hatte noch einen leistungsspezifischen Bestandteil.

Ä

Die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugen Ä Dä., Ä Eä. und Ä Fä. im Hinblick auf den Zufluss der Jahresendprämien an die Klägerin dem Grunde nach wird unterstrichen durch die Angaben, die in der notariell beglaubigten Erklärung des ehemaligen Generaldirektors Dr. Wä., des ehemaligen Ökonomischen Direktors Dr. Vä., des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters Uä. Ä und des ehemaligen Direktors für Arbeiterversorgung und Sozialökonomie Tä. Ä des ehemaligen VEB Gaskombinat Zä. Ä vom 26. Januar 2009 enthalten sind. Auch in dieser Erklärung wird ausgeführt, dass in den Jahren von 1969 bis 1989 in allen Kombinatbetrieben des VEB Gaskombinat Zä. Ä Jahresendprämien an jeden Beschäftigten jährlich zusätzlich zu seinem Jahresbruttogehalt gezahlt wurden. Die Zahlung der Jahresendprämien wurde dabei nur in betrieblichen Listen und nicht in persönlichen Dokumenten der Beschäftigten erfasst. Die Zahlung der Jahresendprämien für alle Werktätigen des ehemaligen VEB Gaskombinat Zä. Ä wurde auf der Grundlage betrieblicher Vereinbarungen (Rahmenkollektivvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werktätigen in den sozialistischen Betrieben der Kohleindustrie vom 1./27. Februar 1967 und seiner Nachträge vom 19. April 1967, 15. August 1967, 27. April 1970, 2. Februar 1971 und 17. Mai 1973) getroffen. Soweit die Beklagte wiederholt in anderen Verfahren, unter Beifügung von schriftlichen Erklärungen der Zeugen Dr. Wä. Ä vom 13. April 2016, Dr. Vä. Ä vom 14. April 2016 und Tä. Ä vom 17. April 2016 (aus dem Verfahren L 22 R 181/15 des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg), meint, die Unterzeichner der Erklärung vom 26. Januar 2009 würden nicht mehr hinter dem Inhalt ihrer eigenen Erklärung stehen und sich von ihr distanzieren bzw. seien von dieser Erklärung zurückgetreten, ist darauf hinzuweisen,

dass sich dies aus den Stellungnahmen des Jahres 2016 nicht ergibt. Denn zum einen weist Dr. W. in seiner schriftlichen Erklärung vom 13. April 2016 ausdrücklich auf die notarielle Erklärung vom 26. Januar 2009 hin und nimmt diese in Bezug. Zum anderen wurden die Zeugen ausweislich des Inhalts ihrer Angaben gar nicht danach befragt, ob sie noch hinter ihrer Erklärung aus dem Jahr 2009 stehen würden, sondern vielmehr danach, ob sie Angaben zur konkreten Jahresendprämienhöhe eines Beschäftigten namens S. machen können. Was die Beklagte in die Erklärungen hineininterpretiert ist lediglich eine subjektive Wunschvorstellung.

Ä

Unzulänglichkeiten der Klägerin, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie in den Zuflussjahren 1970 und 1978 bis 1983 zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben der Zeugen D., E. und F. sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen plausibel und bestätigen die berechnete Annahme, dass die Klägerin die individuellen Leistungskennziffern konkret erfüllte:

Ä

Den Arbeitsvertragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Klägerin kontinuierliche Gehaltssteigerungen sowie höherwertige Arbeitsaufgaben wegen ihrer guten betrieblichen Arbeitsleistungen erreichte.

Ä

Eine vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise der Klägerin ergibt sich zudem aus den ihr von ihrem Beschäftigungsbetrieb in den Jahren 1968 und 1976 jeweils verliehenen Auszeichnungen als „Aktivist der sozialistischen Arbeit“. Mit diesen Auszeichnungen wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewürdigt (vgl. dazu: § 1 der „Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist der sozialistischen Arbeit“, die Bestandteil der „Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen“ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). Darüber hinaus spricht für ihre vorbildliche Arbeit auch die ihr von ihrem Beschäftigungsbetrieb in den Jahren 1974 bis 1982 neunmal verliehenen Auszeichnungen jeweils als Mitglied eines „Kollektivs der sozialistischen Arbeit“. Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch der Klägerin, gewürdigt (vgl. dazu: § 1 der „Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“, die Bestandteil der „Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen“ vom 28. Juni

1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Â

Zusammenfassend wird der KlÃ¤gerin damit insgesamt bescheinigt, dass sie die ihr Ã¼bertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnigte Zweifel an der ErfÃ¼llung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrÃ¼ngen.

Â

b)

Die konkrete HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien, die fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1969 und 1977 bis 1982) in den Zuflussjahren 1970 und 1978 bis 1983 zur Auszahlung an die KlÃ¤gerin gelangten, konnte sie zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter aa), jedoch fÃ¼r die Zuflussjahre 1970 und 1978 bis 1983 zum Teil, nÃ¤mlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter bb). Die HÃ¶he einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten JahresendprÃ¤mie darf â entgegen der frÃ¼heren Rechtsprechung des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts â allerdings nicht geschÃ¤tzt werden (dazu nachfolgend unter cc).

Â

aa)

Die der KlÃ¤gerin fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1969 und 1977 bis 1982) in den Jahren 1970 und 1978 bis 1983 zugeflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge sind der HÃ¶he nach nicht nachgewiesen:

Â

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÃ¤hrungsunterlagen, BeurteilungsbÃ¼rgen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÃ¼r an die KlÃ¤gerin geflossene PrÃ¤mienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verfÃ¼gt auch Ã¼ber keine Unterlagen, mit denen sie die GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien belegen kÃ¶nnte, wie sie selbst ausfÃ¼hrte.

Â

Unterlagen Ã¼ber die Auszahlung von JahresendprÃ¤mien im VEB Gaskombinat ZÃ¼. Â liegen auch nicht mehr vor, wie sich sowohl den AuskÃ¼nften der Vattenfall Europe Business Services GmbH vom 6. Mai 2013 und vom 10. Dezember 2015 sowie der Rhenus Offive Systems GmbH vom 5. Januar 2016 als auch der gemeinsamen ErklÃ¤rung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen Dr. WÃ¶., Dr. VÃ¶., UÃ¶. Â und TÃ¶. Â vom 26.Â Januar 2009 entnehmen lÃ¤sst.

Â

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnten auch die Zeugen Â Dâ□|., Â Eâ□|. und Â Fâ□|. nicht vorlegen.

Â

Nachweise zu an die KlÃ¤gerin gezahlten JahresendprÃ¤mien liegen auch im Ã¼brigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Â§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort â□□ wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde â□□ lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinatn gezahlten durchschnittlichen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge pro VollbeschÃ¤ftigteinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei RÃ¼ckschluss auf die individuelle HÃ¶he der an die KlÃ¤gerin in einem konkreten Betrieb gezahlten JahresendprÃ¤mienhÃ¶he erlauben.

Â

bb)

Die konkrete HÃ¶he der an die KlÃ¤gerin fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1969 und 1977 bis 1982) in den Jahren 1970 und 1978 bis 1983 zugeflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aaa). Allerdings sind die fÃ¼r die Planjahre 1969 und 1977 bis 1982 in den Zuflussjahren 1970 und 1978 bis 1983 ausgezahlten JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge zumindest zum Teil, nÃ¤mlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bbb):

Â

aaa)

Den Angaben der KlÃ¤gerin sowie der Zeugen Â Dâ□|., Â Eâ□|. und Â Fâ□|. kann lediglich entnommen werden, dass sich die JahresendprÃ¤mie am Monatsgehalt des jeweiligen WerktÃ¤tigen orientierte. Die KlÃ¤gerin selbst tÃ¤tigte keinerlei Angaben zu den konkreten HÃ¶hen der JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge. Sie konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen JahresendprÃ¤mien das Monatsgehalt des jeweiligen BeschÃ¤ftigten war und die PrÃ¤mienbetrÃ¤ge auf der Grundlage der PlanerfÃ¼llung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Die Zeugen Â Dâ□|., Â Eâ□|. und Â Fâ□|. bestÃ¤tigten dieses grundsÃ¤tzliche Prozedere und fÃ¼hrten aus, zu den HÃ¶hen der JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge der KlÃ¤gerin keine konkreten Angaben tÃ¤tigen zu kÃ¶nnen. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhÃ¤ngig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis

und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende Präzisierung erbrachten die Zeugenbefragungen nicht. Soweit der Zeuge D. in seiner schriftlichen Erklärung vom 8. Juni 2015 ausführte, die Höhe der Jahresendprämien habe etwa einem 13. Monatsgehalt entsprochen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angabe jeglicher Tatsachenbasis entbehrt, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erläutert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnitt ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten Höhe ist mit solchen in der Regel-, circa-, zwischen-, etwa- oder ungefähr-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) Schätzung hinausläuft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Auch soweit die Klägerin in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 8. Mai 2015 angibt, die Jahresendprämien seien mindestens in Höhe von 70 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes des vorangegangenen Kalenderjahres gezahlt wurden, genügt dies nicht zur Glaubhaftmachung einer bestimmten oder bestimmbaren Höhe, da jegliche nachvollziehbaren Grundlagen und Hinweistatsachen fehlen, die ausgerechnet diese versicherte Höhe bzw. Mindesthöhe überwiegend wahrscheinlich werden lassen. Denn auch bei dieser angegebenen Mindesthöhe der Klägerin handelt es sich im Ergebnis um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) Schätzung hinausläuft und damit nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder präzisierende Angaben konnten nämlich gerade weder von den Zeugen noch von der Klägerin getätigt werden.

Â

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben der Klägerin sowie der Zeugen zur Höhe der an die Klägerin geflossenen Jahresendprämienbeträge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen Erinnerungsvermögen, das mit der Länge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jährlich differierende Beträge kaum einen geeigneten Beurteilungsmaßstab im Sinne einer guten Möglichkeit gerade des vom Zeugen Werlich angegebenen Prozentsatzes von durchschnittlich 100 Prozent eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Â

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsätzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bbb) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt werden kann und der von der Klägerin und den Zeugen behauptete Maßstab, nämlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der

Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Ä

Nicht der Durchschnittslohn des Werktätigen war Ausgangsbasis für die Festlegung der Höhe der Jahresendprämie, sondern die Erfüllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., „Lohn und Prämie“ Erläuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, „Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie“, NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zählte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen über die Bedingungen der Gewährung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern für den einzelnen Werktätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Ä

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllung und Übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (§ 7 Prämienfond-VO 1972, § 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werktätigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werktätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der „Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972“ [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer

Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren wesentliche Erhöhung sowie die Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit eine Rolle (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Ä

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern der Klägerin noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten die Klägerin oder die Zeugen nachvollziehbare Angaben tätigen.

Ä

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendprämien berücksichtigt worden sind, etwa, weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendprämien in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an die Klägerin glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre wie ausgeführt erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des von der Klägerin geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendprämie nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu

lassen.

Ä

bbb)

Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung

- der 1. Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der 2. Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626),
- der 3. Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und
- der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden,

von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Ä

Für diese Zeiträume legten

- § 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968,
- § 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und
- § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972

nämlich verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermöglichen musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werktätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werktätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach § 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und §

6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werktätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestanden darin, insbesondere durch die Formulierung, dass die für diese Werktätigen zu zahlende Jahresendprämie die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes nur in Ausnahmefällen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages des einzelnen Werktätigen anknüpften. Diese maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werktätigen daher als generelle Anknüpfungstatsachen bzw. als generelle Tatsachen heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestanden im Zeitraum ihrer Geltung zumindest eine individuelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages jedes einzelnen Werktätigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der Jahresendprämie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen Werktätigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinnes und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knüpfen nicht an einen durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. an einen monatlichen Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten des Betriebes sondern an den durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. monatlichen Durchschnittsverdienst des, also des einzelnen, Werktätigen an (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Prämienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrücklich, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie für den einzelnen Werktätigen ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle Beschäftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) Bezugsgröße. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vorträgt, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werktätigen auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämie nur dann bestanden hat, wenn es der Prämienfonds ermöglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes für diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verfügung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vorträgt, dass

Voraussetzung dafür war, dass Werkstätige einen Rechtsanspruch auf die Leistungsprämienart „Jahresendprämie“ dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Prämienmittel zumindest in diesem Umfang für die Jahresendprämie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche Prämienfond des Beschäftigungsbetriebes der Klägerin in den betroffenen Jahresendprämienjahren diese Voraussetzungen konkret erfüllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil die Klägerin sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren erfüllte. Die Beklagte verweist mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes komme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob die Klägerin dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. „petitio principii“).

Ä

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkstätigen nicht mehr fest. § 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werkstätigen (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung der für den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-VO von 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs „sollen“ in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht „justiziable“ Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine „statische Fortschreibung“ der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Ä

Soweit sich die Beklagte im Übrigen auf die Urteile des OLG seit 1. Juni 2021 nicht mehr für das Recht der Zusatzversorgung zuständiger Senat des Sächsischen

Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 60) und [L 4 R 461/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 63) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat – trotz Überprüfung – keinen Anlass sieht seine begründete und ausgewogene Rechtsauffassung aufzugeben oder abzuändern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begründeten Argumentation des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen Fällen gerade nicht entscheidungstragend war (wörtlich heißt es dort: „unabhängig von der Rechtsfrage, ob die Prämien-Verordnungen – wie vom 5. Senat des Sächsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen – in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983 überhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage für einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätten in einer gesetzlich bestimmten Höhe herangezogen werden können;“). Im Übrigen behandelt der erkennende Senat die Prämienverordnungen der DDR auch nicht – wie die Beklagte meint – als Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätten; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus § 117 Abs. 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren [L 1 RS 2/16](#) (JURIS-Dokument). Denn auch in diesem wird – neben dem lediglich fast zehneitigem „Abschreiben“ aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts – nur angeführt, dass die Prämienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen Beschäftigten vermitteln. Davon geht – nochmals – auch der erkennende Senat aus. Die Prämienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich als „generelle Anknüpfungstatsachen“ bzw. als „generelle Tatsachen“ (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 – [B 5 RS 2/13 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 – [B 5 RS 2/18 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) für die Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätten herangezogen, wenn und soweit dieser einzelne Werkstätte im konkreten Verfahren aufgrund individueller Umstände glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten Jahresendprämienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erfüllt hatte. Einen „Rechtsanspruch des einzelnen Werkstätten auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämien aus den Prämienverordnungen“ nimmt der erkennende Senat – entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten – weder an, noch leitet er ihn hieraus ab. Die Prämienverordnungen dienen lediglich als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach. Aus diesen bereits aufgezeigten Gründen kann die Beklagte auch nicht mit ihrem Hinweis auf die Urteile des Landessozialgerichts Berlin/Brandenburg vom 10. März 2022 im Verfahren [L 17 R 471/19](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 33 ff.) und vom 24. März 2022 im Verfahren [L 17 R 360/19](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 37 ff.) durchdringen. Denn – wie bereits dargelegt – handelt es sich bei der vom erkennenden Senat angewandten Heranziehung

der Prämienverordnungen (als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach) nicht um eine „wie vom Landessozialgericht Berlin/Brandenburg behauptete „konservative Schätzung der Höhe der Jahresendprämie“.

Ä

Für die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erlauterten Regelungen damit für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1969 und 1977 bis 1982 und damit für die Zuflussjahre 1970 und 1978 bis 1983 Bedeutung, weil die Klägerin in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendprämien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthöhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst der Klägerin, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 7. März 2002 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskürften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten (Entgeltbescheinigung der LMBV vom 22. November 1999), hinreichend individualisiert ermitteln lässt. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der 1. Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, trägt die gesetzliche Regelung des § 6 Abs. 6 AA-G hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fünf Sechsteln zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Maßgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben könnten, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl für die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (§ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem Überstundenzuschläge, zusätzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschläge, bestimmte lohnsteuerfreie Prämien, Untertageprämien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen über 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sowie Entschädigungen). Anhaltspunkte dafür, dass derartige besondere Zuschläge und Prämien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 7. März 2002 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskürften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelte (Entgeltbescheinigung der LMBV vom 22. November 1999) sind, ergeben sich aus keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel.

Ä

Dies zu Grunde gelegt, sind für die Klägerin Jahresendprämienzahlungen für die in

den Planjahren 1969 und 1977 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1970 und 1978 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämien wie folgt zu berücksichtigen:

Ä

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeitsverdienst	Monatsdurchschnittsverdienst	JEP-Mindestbetrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zufluss
1969	11.027,45 M	918,95 M	306,21 M	255,17 M	197
1977	13.297,01 M	1.108,08 M	369,36 M	307,80 M	197
1978	13.321,55 M	1.110,13 M	370,04 M	308,37 M	197
1979	15.126,63 M	1.260,55 M	420,18 M	350,15 M	198
1980	14.162,83 M	1.180,24 M	393,41 M	327,84 M	198
1981	13.606,45 M	1.133,87 M	377,96 M	314,97 M	198
1982	14.934,40 M	1.244,53 M	414,84 M	345,70 M	198

Ä Ä

cc)

Weil die Klägerin den Bezug (irgend-)einer Jahresendprämie für die Planjahre 1969 und 1977 bis 1982 in den Zuflussjahren 1970 und 1978 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Höhe aber weder nachweisen noch über die Mindesthöhe hinaus konkret glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieser Prämienbeträge nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – B 5 RS 4/16 R – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht [Â§ 6 AAÄG](#) nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzungsbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengeren Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus [Â§ 6 Abs. 5 AAÄG](#) in Verbindung mit [Â§ 256b Abs. 1](#) und [Â§ 256c Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VI](#) ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzungsbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzungsbefugnis gemäß [Â§ 287 ZPO](#), die nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und entsprechend anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn [Â§ 6 Abs. 6 AAÄG](#) regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und läßt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [Â§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem [Â§ 6 Abs. 6 AAÄG](#) die Höhe

des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestaltet und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in [Â§ 6 Abs. 6 AAÖG](#) als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 â [B 4 RA 6/99 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Â

c)

Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1970 und 1978 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6. Abs. 1 Satz 1 AAÖG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÖG) steuerfrei im Sinne des [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit [Â§ 1 ArEV](#) (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

Â

Â

2.

Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14 SGB IV](#) und damit im Sinne des [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÖG](#) stellen auch die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten zusätzlichen Belohnungen für Werkstätten im Bergbau dar (so bereits zutreffend: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19. November 2015 â [L 22 R 588/13](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 32; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. August 2015 â [L 1 RS 23/13](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 17; LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 22. März 2012 â [L 31 R 1225/09](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 20; SG Leipzig, Urteil vom 30. November 2009 â

[SÄ 24 R 628/08](#) â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 25), da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs fÃ¼r die vom WerkÃ¤tigen erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten ununterbrochenen TÃ¤tigkeit in einem Bergbaubetrieb, damit also in Form von erbrachter Berufstreue und PflichterfÃ¼llung, handelte (vgl. dazu bereits insgesamt und ausfÃ¼hrlich: SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 5. Juli 2016 â□□ [LÄ 5 RS 166/14](#) â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 49-63; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 16. August 2016 â□□ [L 5 RS 85/15](#) â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 23-30; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 30. August 2016 â□□ [L 5 RS 590/15](#) â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 22-29; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 14. Februar 2017 â□□ [L 5 RS 230/16](#) â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 24-31; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 28. MÃ¤rz 2017 â□□ [L 5 RS 216/16](#) â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 25-36; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 16. Januar 2018 â□□ [L 5 RS 400/16](#) â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 25-30; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 24. April 2018 â□□ [L 5 RS 895/16](#) â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 93-107; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 12. MÃ¤rz 2019 â□□ [L 5 R 98/18 ZV](#) â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 92-106; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 9. Juli 2020 â□□ [L 7 R 558/19 ZV](#) â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 25-32), wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und nicht sozialversicherungspflichtig war. Die zusÃ¤tzliche Belohnung fÃ¼r WerkÃ¤tige im Bergbau stellt daher eine Einnahme aus der BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin in Bergbaubetrieben dar.

Ä

a)

Nach Â§ 3 der â□□Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmÃ¤nnischen Personals sowie der ProduktionsverhÃ¤ltnisse im Bergbau der DDRâ□□ (nachfolgend: Bergbau-VO) vom 10. August 1950 (DDR-GBl. Nr. 91 S. 832) in der Fassung von Â§ 1 der â□□FÃ¼nften Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmÃ¤nnischen Personals sowie der ProduktionsverhÃ¤ltnisse im Bergbau der DDRâ□□ (nachfolgend: 5. Bergbau-VO) vom 9. April 1964 (DDR-GBl. II Nr. 43 S. 313) war, entsprechend der Bedeutung des Bergmannsberufes, in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Bergbaubetrieben eine zusÃ¤tzliche Belohnung fÃ¼r ununterbrochene BeschÃ¤ftigung zu zahlen (Â§ 3 Abs. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Bergbaubetriebe im Sinne des Â§ 3 Abs. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO waren Betriebe des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus, des Erz- und Kalibergbaus, des Steinsalz- und Nichteisenerzbergbaus sowie des Baustoff-, Kaolin- und Schieferbergbaus, des Tonbergbaus (unter Tage), der VVB ErdÃ¶l und Erdgas und der VVB Feste Minerale, die in den Betriebsverzeichnissen fÃ¼r die einzelnen Bergbauzweige enthalten waren (Â§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Die zusÃ¤tzliche Belohnung betrug fÃ¼r BeschÃ¤ftigte unter Tage

- nach einjÃ¤hriger BeschÃ¤ftigungszeit Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä vier Prozent,
- nach zweijÃ¤hriger BeschÃ¤ftigungszeit Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä acht Prozent,
- nach fÃ¼nfjÃ¤hriger BeschÃ¤ftigungszeit Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä zwÃ¶lf Prozent und

-
- nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit 16 Prozent

sowie für Beschäftigte über Tage

- nach zweijähriger Beschäftigungszeit fünf Prozent,
- nach fünfjähriger Beschäftigungszeit acht Prozent und
- nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit zehn Prozent

des jährlichen Bruttoverdienstes (Â§ 3 Abs. 3 Buchstaben a) und c) der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Die zusätzliche Belohnung wurde in bestimmten Fällen des Ausscheidens aus dem Bergbaubetrieb anteilig für die Beschäftigungszeit vom Tag des deutschen Bergmanns bis zum Ausscheiden gezahlt (Â§ 3 Abs. 6 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO); der Tag des Bergmanns und des Energiearbeiters wurde in der DDR, gemäß Â§ 1 Abs. 1 der Verordnung über Ehrentage für Werktätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen vom 30. Januar 1975 (DDR-GBl. I Nr. 11 S. 197), jährlich am ersten Sonntag des Monats Juli begangen. Die in Ehren aus der NVA Entlassenen erhielten die zusätzliche Belohnung entsprechend der Verordnung über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee Förderrungsverordnung vom 24. Januar 1962 (DDR-GBl. II Nr. 7 S. 53) (Â§ 3 Abs. 7 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Die zusätzliche Belohnung wurde für jede unentschuldigte Fehlschicht im Anspruchszeitraum (vom Tag des deutschen Bergmanns des Vorjahres bis zum Tag des deutschen Bergmanns des laufenden Jahres) wie folgt gekürzt:

- bei einer Fehlschicht um 25 Prozent,
- bei zwei Fehlschichten um 50 Prozent,
- bei drei Fehlschichten um 75 Prozent

(Â§ 3 Abs. 8 Buchstabe b) Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO); bei mehr als drei Fehlschichten entfiel sie vollständig (Â§ 3 Abs. 8 Buchstabe b) Satz 2 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO); für die Feststellung der unentschuldigten Fehlschichten war der Werkdirektor verantwortlich (Â§ 3 Abs. 8 Buchstabe b) Satz 3 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Die ununterbrochene Beschäftigungszeit im Bergbau wurde vom 1. Januar 1949, bei später eingetretenen Beschäftigten vom Tag der Arbeitsaufnahme an gerechnet (Â§ 3 Abs. 13 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Der Bruttoverdienst war der Tariflohn oder das Tarifgehalt des vorangegangenen Kalenderjahres (Â§ 3 Abs. 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Zum Bruttoverdienst gehörten außer dem Tariflohn oder Grundgehalt unter anderem auch der Lohnausgleich für anerkannte Unfalltage und für anerkannte Berufskrankheiten, die Vergütung für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und Erschwernisse, Mehrleistungslohn und Zeitlohnprämien, etc. (Â§ 3 Abs. 14 Satz 2 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Die Auszahlung der zusätzlichen Belohnung erfolgte am Tag des deutschen Bergmanns (erster Sonntag im Monat Juli) an die Belegschaftsmitglieder, die

an diesem Tag im Arbeitsrechtsverhältnis zum Bergbaubetrieb standen (Â§ 3 Abs. 17 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Die zusätzliche Belohnung war lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (Â§ 3 Abs. 17 Satz 3 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Bei der Auszahlung der zusätzlichen Belohnung war den Beschäftigten ein Anerkennungsschreiben auszuhandigen (Â§ 3 Abs. 18 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Â§ 3 der Bergbau-VO in der Fassung der 5. Bergbau-VO war zudem normtextidentisch als Anlage 3 Bestandteil des Rahmenkollektivvertrages über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werktätigen in den sozialistischen Betrieben der Kohleindustrie (nachfolgend: RKV Kohle) vom 1./27. Februar 1967 in der Fassung des 1. bis 7. Nachtrages. Darüber hinaus wurden die Regelungen des Â§ 3 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO mit der Vereinbarung zur einheitlichen Anwendung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau vom 25. März 1974 (registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: D934 / DGB 16039) sowie der als Anlage 9 des ab 1. Januar 1979 geltenden RKV Kohle vereinbarten Einheitliche[n] Anwendung der Rechtsvorschriften über zusätzliche Belohnung für Werktätige im Bergbau (registriert beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne unter Nr. 103/78) fortgeführt. Die Vorschriften galten unverändert auch im Jahr 1990 weiter, wie sich aus Â§ 15 des Manteltarifvertrages (MTV/BG) Kohle Gas für die Arbeitnehmer des Tarifbereichs Braunkohlen- und Gasindustrie vom 31. Mai 1990 ergibt, der vollstän- dig auf die 5. Bergbau-VO verweist.

Â

Â

Â

b)

Ausgehend von diesen Regelungen kann festgehalten werden, dass die zusätzliche Belohnung für Werktätige im Bergbau dem Grunde nach unter den Begriff des Arbeitsentgelts im Sinne von [Â§ 14 Abs. 1 SGB IV](#) fällt, zumal es ausweislich von Absatz 3 der Prambel der Bergbau-VO auch deren Ziel war zur Verbesserung der Entlohnung; für die im Bergbau Beschäftigten beizutragen, und daher dementsprechende Entgelte nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 ArbZG als Arbeitsentgelt festzustellen sind, sofern deren Höhe durch Unterlagen nachgewiesen oder diese zumindest glaubhaft gemacht worden sind.

Â

Ausgehend von diesen Regelungen ist im konkreten Fall der Klägerin zu konstatieren, dass der von der Klägerin für die Jahre 1985 bis 1989 geltend gemachte Zufluss von zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter aa), allerdings sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach glaubhaft gemacht worden ist (dazu nachfolgend unter bb).

Â

aa)

Zwar konnte die KlÃ¤gerin Bezugsdokumente bezÃ¼glich zusÃ¤tzlicher Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau fÃ¼r die von ihr â im Berufungsverfahren nur noch â geltend gemachten Jahre 1985 bis 1989 nicht vorlegen. Sie selbst verfÃ¼gt auch Ã¼ber keine Unterlagen, mit denen sie die GewÃ¤hrung von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau belegen kÃ¶nnte, wie sie selbst ausfÃ¼hrte.

Â

Unterlagen Ã¼ber die Auszahlung von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau im VEB Gaskombinat ZÃ¼. Â liegen auch nicht mehr vor, wie sich sowohl der Auskunft der Vattenfall Europe Business Services GmbH vom 6. Mai 2013 als auch der gemeinsamen ErklÃ¤rung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen Dr. WÃ¼., Dr. VÃ¼., UÃ¼. Â und TÃ¼. Â vom 26.Â Januar 2009 entnehmen lÃ¤sst.

Â

Nachweise zu an die KlÃ¤gerin gezahlten zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau liegen auch im Ã¼brigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Â§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

Â

bb)

Den Bezug von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau fÃ¼r die streitgegenstÃ¤ndlichen Jahre 1985 bis 1989 konnte die KlÃ¤gerin im vorliegenden konkreten Einzelfall allerdings glaubhaft machen.

Â

GemÃ¤Ã [Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 14), Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloÃen MÃ¶glichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser BeweismaÃstab ist zwar durch seine RelativitÃ¤t gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursÃ¤chlichen Zusammenhanges, absolut mehr fÃ¼r als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht aber die âgute MÃ¶glichkeitâ aus, das heiÃt es genÃ¼gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu

ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – [SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Â

Der Bezug von zusätzlichen Belohnungen für Werkätige im Bergbau dem Grunde nach ergibt sich im vorliegenden Fall der Klägerin aus den unterschiedlichsten Aspekten des konkreten Einzelfalles:

Â

Beim Beschäftigungsbetrieb der Klägerin (VEB Gaskombinat Z.) handelte es sich um einen Bergbaubetrieb im Sinne des Â§ 3 Abs. 1 und 2 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO. Ausweislich der notariell beglaubigten Erklärung des ehemaligen Generaldirektors Dr. W., des ehemaligen ökonomischen Direktors Dr. V., des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters U. und des ehemaligen Direktors für Arbeiterversorgung und Sozialökonomie T. des ehemaligen VEB Gaskombinat Z. vom 26. Januar 2009 waren das Kombinat, der Stammbetrieb und alle dem Kombinat zugehörigen Kombinatbetriebe vom Geltungsbereich der zusätzlichen Belohnungen für Werkätige im Bergbau erfasst. Dem korrespondierend wurde in den Ausweisen der Klägerin für Arbeit und Sozialversicherung durchgehend für die Beschäftigungszeiten vom 1. Januar 1965 bis 30. Juni 1990 (sowie darüber hinaus) notiert, dass die Arbeitsverhältnisse der Klägerin der „Bergmannsverordnung“ bzw. der Bergbauversicherung mit „30 %“ bzw. „30 % Bergbau“ unterlagen.

Â

Dass die Klägerin dem Grunde nach in den Jahren 1985 bis 1989 vom VEB Gaskombinat Z. zusätzliche Belohnungen für Werkätige im Bergbau bezogen hat, ergibt sich aus der schriftlichen Erklärung der Zeugin F. vom 10. Oktober 2022, die der Senat mit gerichtlichen Schreiben vom 16. September 2022 eingeholt hatte, sowie aus weiteren Hinweistatsachen des konkreten Einzelfalles.

Â

Zunächst ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die gerichtliche Sachverhaltsaufklärung im Hinblick auf den Zufluss von zusätzlichen Belohnungen für Werkätige im Bergbau in Bezug auf die schriftlichen Befragungen der Zeugen E., D. und G. ergebnislos verlief und damit unergiebig blieb: Die Zeugen E. und D. haben überhaupt keine Erinnerung mehr an die Auszahlung von zusätzlichen Belohnungen

für Werkstätige im Bergbau, wie aus deren entsprechenden Auskünften vom 21. September 2022 und vom 5. Oktober 2022 hervorgeht. Obwohl der Senat ausdrücklich, wiederholt und mit simultaner landläufiger DDR-Übersetzung nach dem Zufluss von zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau (auch sog. Bergmannstreuegeld oder Bergmannstreueprämien genannt) in seinen gerichtlichen Anfragen vom 16. September 2022 gefragt hatte, waren beide Zeugen (E. und D.) der Überzeugung, dass Gericht frage nach dem Zufluss von Jahresendprämien an, und bestätigten insoweit auch ausdrücklich nur den Zufluss von Jahresendprämien an die Klägerin, und noch dazu jeweils in der Regel im Februar eines Jahres. Den Auskünften der Zeugen E. und D. kommt damit keinerlei Glaubhaftmachungswert für den Zufluss von zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau konkret an die Klägerin im Juli eines Jahres zu. Die ergänzend auf Antrag der Klägerin mit gerichtlichem Schreiben vom 4. November 2022 befragte Zeugin G. gab in ihrer schriftlichen Erklärung vom 11. November 2022 nachvollziehbar ausdrücklich an, dass sie sich nach über 30 Jahren an keine Details zur Gewährung der zusätzlichen Belohnungen im VEB Gaskombinat Z. erinnern kann und führte lediglich aus, dass alle Mitarbeiter des Kombinates im Monat Juli Bergmannsgeld erhielten.

Ä

Die Zeugin F., die die Klägerin aus der betrieblichen Zusammenarbeit von 1985 bis 1991 kannte, gab in ihrer schriftlichen Zeugenerklärung vom 10. Oktober 2022 jedoch an, dass die Klägerin wie alle anderen Mitarbeiter im Betrieb auch jährlich zusätzliche Belohnungen für Werkstätige im Bergbau vom Betrieb ausgezahlt erhielt. Die Zahlungen erfolgten jedes Jahr im Sommer in Verbindung mit dem Tag der Berg- und Energiearbeiter in bar auf der Grundlage der Betriebszugehörigkeit zum VEB Gaskombinat Z. und bestimmter betrieblicher Regelungen. Die Zeugin bestätigte zudem explizit, dass die Klägerin während der Zeit der gemeinsamen Zusammenarbeit von 1985 bis 1991 keine unentschuldigten Fehlschichten verfahren hatte.

Ä

Dem korrespondierend, ergibt sich auch aus der notariell beglaubigten Erklärung des ehemaligen Generaldirektors Dr. W., des ehemaligen ökonomischen Direktors Dr. V., des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters U. und des ehemaligen Direktors für Arbeiterversorgung und Sozialökonomie T. des ehemaligen VEB Gaskombinat Z. vom 26. Januar 2009 die Zahlung von zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau an die Mitarbeiter des Betriebes. Die Betriebsverantwortlichen erklärten darin unter anderem, dass im ehemaligen VEB Gaskombinat Z. in allen Kombinatbetrieben entsprechend dem RKV Kohle jährlich individuelle zusätzliche Belohnungen (das sog. Bergmannsgeld) gemäß der 5. Bergbau-VO an alle Mitarbeiter im Verantwortungsbereich des ehemaligen Gaskombinats gezahlt worden sind. Soweit die Beklagte in anderen Verfahren, unter Beifügung von schriftlichen

Erklärungen der Zeugen Dr. W. vom 13. April 2016, Dr. V. vom 14. April 2016 und T. vom 17. April 2016 (aus dem Verfahren L 22 R 181/15 des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg), meint, die Unterzeichner der Erklärung vom 26. Januar 2009 würden nicht mehr hinter dem Inhalt ihrer eigenen Erklärung stehen und sich von ihr distanzieren, ist darauf hinzuweisen, dass sich dies aus den Stellungnahmen des Jahres 2016 nicht ergibt. Denn zum einen weist Dr. W. in seiner schriftlichen Erklärung vom 13. April 2016 ausdrücklich auf die notarielle Erklärung vom 26. Januar 2009 hin und nimmt diese in Bezug. Zum anderen wurden die Zeugen ausweislich des Inhalts ihrer Angaben gar nicht danach befragt, ob sie noch hinter ihrer Erklärung aus dem Jahr 2009 stehen würden, sondern vielmehr danach, ob sie Angaben zur konkreten Jahresendprüfung eines Beschäftigten namens S. machen können. Was die Beklagte in die Erklärungen hineininterpretiert ist lediglich eine subjektive Wunschvorstellung.

Ä

Auch im Übrigen ergibt sich aus den von der Klägerin angeforderten und von ihr vorgelegten Unterlagen, dass sie ihre Arbeitsaufgaben im Bergbaubetrieb stets hervorragend erfüllte:

Ä

Den Arbeitsvertragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Klägerin kontinuierliche Gehaltssteigerungen sowie höherwertige Arbeitsaufgaben wegen ihrer guten betrieblichen Arbeitsleistungen erreichte.

Ä

Eine vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise der Klägerin ergibt sich zudem aus den ihr von ihrem Beschäftigungsbetrieb in den Jahren 1968 und 1976 jeweils verliehenen Auszeichnungen als „Aktivist der sozialistischen Arbeit“. Mit diesen Auszeichnungen wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewürdigt (vgl. dazu: § 1 der „Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist der sozialistischen Arbeit“, die Bestandteil der „Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen“ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). Darüber hinaus spricht für ihre vorbildliche Arbeit auch die ihr von ihrem Beschäftigungsbetrieb in den Jahren 1974 bis 1982 neunmal verliehenen Auszeichnungen jeweils als Mitglied eines „Kollektivs der sozialistischen Arbeit“. Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch der Klägerin, gewürdigt (vgl. dazu: § 1 der „Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“, die Bestandteil der „Bekanntmachung der Ordnungen

Über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Ä

Zusammenfassend wird der Klägerin damit insgesamt bescheinigt, dass sie die ihr übertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an dem Nichtverfahren von unentschuldigtem Fehlschichten im Sinne des § 3 Abs. 8 Buchstabe b) der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO aufdrängen.

Ä

Soweit die Beklagte, wohl auch unter Bezugnahme auf die von ihr angeführte Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin/Brandenburg (Beschluss vom 20. Juni 2017 im Verfahren L 4 R 680/14) meint, dass die personenbezogene, von den individuellen Gegebenheiten des beruflichen Werdeganges der Klägerin abhängige ununterbrochene Beschäftigungszeit unklar geblieben sei und es daher unmöglich sei, das jeweilige Jahresbruttoeinkommen der letzten zwölf Monate vor dem Fälligkeitstag sowie den konkreten Prozentsatz zu bestimmen, vermag der Senat diesem Einwand nicht zu folgen. Denn zum einen legte § 3 Abs. 13 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO explizit fest, dass die ununterbrochene Beschäftigungszeit im Bergbau vom Tag der Arbeitsaufnahme an berechnet wurde. Und zum anderen bestimmte der konkrete Fall der Klägerin betreffend § 3 Abs. 6 Buchstabe f) der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO, dass auch während der unbezahlten Freizeit bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes (im Fall der Klägerin den Zeitraum vom 15. Juni 1974 bis 17. März 1975 betreffend) die Anwartschaftszeit erhalten bleibt. Entgegen der Behauptungen der Beklagten ist auch nicht unklar, welcher Entgeltzeitraum der Berechnung der zusätzlichen Belohnungen zu Grunde lag. Denn § 3 Abs. 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO bestimmte ausdrücklich, dass der Bruttoverdienst des vorangegangenen Kalenderjahres zu Grunde zu legen ist, sodass Verdiensteilbeträge für verschiedene Kalenderjahre nicht zu ermitteln sind. Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen Regelung geht der Einwand der Beklagten, der prozentuale Maßstab des Durchschnittslohns sei nicht errechenbar, völlig an den zu Grunde zu legenden Realitäten vorbei. Berechnungsbasis der zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau war nicht ein wie auch immer bestimmter Durchschnittslohn, sondern der kalenderjährliche Bruttoverdienst (§ 3 Abs. 3 und 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Zwar ist der Beklagten darin zuzustimmen, dass die jeweiligen insoweit maßgeblichen konkreten Bruttoverdienste im Sinne des § 3 Abs. 14 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO nicht bekannt sind, weil zum Bruttoverdienst außer dem Tariflohn oder Grundgehalt auch bestimmte steuer- und sozialversicherungsfreie Lohnzuschläge (Lohnausgleich für anerkannte Unfalltage und für anerkannte Berufskrankheiten, Vergütung für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und Erschwernisse, Mehrleistungslohn und Zeitlohnprämien, Brigadierzuschläge, Entgelt für Schwangeren-

und WÃ¶chnerinnenurlaub, 80 Prozent des Nettolohnes bei Reservistenausbildung) zÃ¤hlt. Dass diese ZuschlÃ¤ge allerdings nicht bekannt und nachtrÃ¤glich oftmals auch nicht mehr bestimmbar sind, spricht aber nicht dagegen, den Lohnbescheinigungen zu entnehmenden, bekannten Jahresbruttoverdienst als Mindestberechnungsbasis fÃ¼r die Glaubhaftmachung der HÃ¶he der zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerkÃ¤tze im Bergbau zu Grunde zu legen. Jeder Glaubhaftmachung mag ein gewisses MaÃ an Ungenauigkeit innewohnen. Dem trÃ¤gt indessen die gesetzliche Regelung des Â§ 6 Abs. 6 AAÃG hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fÃ¼nf Sechsteln zu berÃ¼cksichtigen sind. Insbesondere auf diesem Wege werden etwaige Ungenauigkeiten pauschal ausgeglichen.

Ã

Aus diesen bereits dargelegten GrÃ¼nden vermag auch der Hinweis der Beklagten auf die Entscheidung des LSG Berlin/Brandenburg (Beschluss vom 20. Juni 2017 â L 4 R 680/14) sowie die von ihr geÃ¤uÃerte Ansicht, die rechtlichen Rahmenbedingungen fÃ¼r eine Zahlung dieses Verdienstbestandteils seien so ausgestaltet, dass dessen Zufluss dem Grunde und der HÃ¶he nach nicht im Wege der Glaubhaftmachung festgestellt werden kÃ¶nne, zu keiner anderen Bewertung der maÃgeblichen Sach- und Rechtslage zu fÃ¼hren. Denn weder sind â wie dargelegt â die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen an WerkÃ¤tze im Bergbau in der DDR zusÃ¤tzliche Belohnungen gezahlt worden sind, unklar, noch kann die HÃ¶he der zusÃ¤tzlichen Belohnungen lediglich geschÃ¤tzt werden.

Ã

Soweit die Beklagte schlieÃlich behauptete, die zusÃ¤tzliche Belohnung fÃ¼r WerkÃ¤tze im Bergbau sei von der ErfÃ¼llung vorgegebener Leistungskriterien abhÃ¤ngig gewesen, die rÃ¼ckblickend nicht beurteilt werden kÃ¶nnten, ist darauf hinzuweisen, dass diese Behauptung nicht zutrifft. Ausweislich der Regelungen des Â§ 3 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO war die Zahlung der zusÃ¤tzlichen Belohnung fÃ¼r WerkÃ¤tze im Bergbau gerade nicht von der ErfÃ¼llung von Leistungskriterien, sondern lediglich von der ununterbrochenen BeschÃ¤ftigung in Bergbaubetrieben und dem Fehlen von unentschuldigten Fehlschichten abhÃ¤ngig. Zwar hatte das PrÃ¤sidium des Ministerrates der DDR mit dem âBeschluss zur Konzeption fÃ¼r eine Neuregelung der zusÃ¤tzlichen Belohnung im Bergbauâ vom 17. Juli 1968 (Beschluss des Ministerrates Nr. 02-43/9/68; registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: DC 20/I/4/1799) unter Nummer 3 die Absicht bekundet, die 5. Bergbau-VO mit dem âZiel zu Ã¼berarbeiten, eine einheitliche Regelung fÃ¼r alle Bergbauzweige einschlieÃlich der SDAG Wismut zu erarbeiten, [um] die GewÃ¤hrung der zusÃ¤tzlichen Belohnung von Leistungskriterien abhÃ¤ngig zu machen und eine Verbindung zur JahresendprÃ¤mie herzustellenâ. Diese (beschlossene) Ã¼berarbeitung wurde in diesem Punkt (Nummer 3 des Beschlusses) jedoch zu keinem Zeitpunkt realisiert, wie die insoweit unverÃ¤nderte Weitergeltung der 5. Bergbau-VO als Anlage 3 des RKV Kohle vom 1./27. Februar 1967 in der Fassung des 1. bis

7. Nachtrages sowie als Â§ 15 des âManteltarifvertrages (MTV/BG) Kohle â Gas fr die Arbeitnehmer des Tarifbereichs Braunkohlen- und Gasindustrieâ vom 31. Mai 1990 belegen. Auch der âVereinbarung zur einheitlichen Anwendung der zustzlichen Belohnung im Bergbauâ vom 25. Mrzt 1974 (registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: D934 / DGB 16039) sowie der als Anlage 9 des ab 1.Â Januar 1979 geltenden RKV Kohle vereinbarten âEinheitliche[n] Anwendung der Rechtsvorschriften ber zustzliche Belohnung fr Werkttige im Bergbauâ (registriert beim Staatssekretariat fr Arbeit und Lhne unter Nr. 103/78) lsst sich nicht im Ansatz entnehmen, dass die beschlossene berarbeitung der zustzlichen Belohnung mit dem Ziel deren Gewhrung von Leistungskriterien abhngig zu machen, in die Tat umgesetzt wurde. Der âBeschluss zur Konzeption fr eine Neuregelung der zustzlichen Belohnung im Bergbauâ vom 17. Juli 1968 (Beschluss des Ministerrates Nr. 02-43/9/68; registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: DC 20/II/4/1799) wurde lediglich insoweit realisiert, als unter Nummer 2 beschlossen wurde, dass Â§ 1 Abs. 4 Buchstaben b) und d) der 5. Bergbau-VO (gemeint: Â§Â 3 Abs. 4 Buchstaben b) und d) der Bergbau-VO in der Fassung von Â§Â 1 der 5. Bergbau-VO) fr Arbeitsrechtsverhltnisse, die nach dem 31. Juli 1968 eingegangen wurden, nicht mehr anzuwenden war. Dieser Teil des Beschlusses wurde als âBeschluss ber die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungenâ vom 1. Juli 1968 (DDR-GBI.Â II Nr. 83 S. 661) â berichtigt durch Hinweis vom 26. August 1968 (DDR-GBI. II Nr. 89 S.Â 697) â im Gesetzesblatt der DDR verkndet und erlangte Gesetzeskraft.

Â

Glaubhaft gemacht ist damit im vorliegenden Fall, dass die Klgerin

- als Fachbearbeiterin bzw. Ingenieurin, Abschnittsleiterin Qualittskontrolle, Gruppenleiterin fr den Abschnitt Brikettfabriken, Abteilungsleiterin Qualittskontrolle und 1. Fachbearbeiterin Qualittskontrolle im VEB Gaskombinat Zl. Â jeweils ber Tage beschftigt war,
- sptestens ab 17. August 1964 Zugehrige eines Bergbaubetriebes war,
- ab 1. Januar 1985 mindestens eine zwlfjhrige ununterbrochene Beschftigungszeit in Bergbaubetrieben aufwies,
- in den Zuflussjahren 1985 bis 1989 vom Geltungsbereich der zustzlichen Belohnungen fr Werkttige im Bergbau erfasst war und
- in den Zuflussjahren 1985 bis 1989 keine unentschuldigten Fehlschichten verfahren hatte.

Die kalenderjhrlichen Bruttoarbeitsverdienste der jeweiligen Vorjahre (Â§ 3 Abs. 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO) sind der mageblichen Entgeltbescheinigung der LMBV vom 22. November 1999 zu entnehmen.

Â

Dies zu Grunde gelegt, sind fr die Klgerin zustzliche Belohnungen fr

Werkstätige im Bergbau der Zuflussjahre 1985 bis 1989, die jeweils zum 1. Tag des Bergmanns und des Energiearbeiters, also am ersten Sonntag im Monat Juli der streitgegenständlichen Jahre, zur Auszahlung gelangten, wie folgt berechenbar und daher als glaubhaft gemachte Entgelte in Höhe von fünf Sechsteln (§ 6 Abs. 6 AA-G) zu berücksichtigen:

Ä

vorangegangenes Kalenderjahr	Jahresbruttoarbeitsverdienst	Prozentsatz der zusätzlichen Belohnung	zusätzliche Belohnung	davon fünf Sechstel
1984	12.870,17 M	10	1.287,02 M	1.072,52 M
1985	14.395,72 M	10	1.439,57 M	1.199,64 M
1986	13.132,31 M	10	1.313,23 M	1.093,52 M
1987	13.321,61 M	10	1.332,16 M	1.116,14 M
1988	13.918,47 M	10	1.391,85 M	1.159,88 M

Ä

c)

Die zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau als Arbeitsentgelt im Sinne der [§§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6 Abs. 1 Satz 1 AA-G waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AA-G) steuerfrei im Sinne des [§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit § 1 ArEV. Ein bundesrepublikanischer Tatbestand des Steuerrechts, der die Steuerfreiheit der zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau regeln würde, liegt nicht vor.

Ä

Der Steuerbefreiungstatbestand des [§ 3 Nr. 46 EStG](#), der am 1. August 1991 galt, greift im konkreten Fall nicht; und zwar weder direkt noch analog (vgl. dazu bereits insgesamt und ausführlich: Sächsisches LSG, Urteil vom 5. Juli 2016 [L 5 RS 166/14](#) JURIS-Dokument, RdNr. 87-92; Sächsisches LSG, Urteil vom 16. August 2016 [L 5 RS 85/15](#) JURIS-Dokument, RdNr. 50-55; Sächsisches LSG, Urteil vom 30. August 2016 [L 5 RS 590/15](#) JURIS-Dokument, RdNr. 49-54; Sächsisches LSG, Urteil vom 14. Februar 2017 [L 5 RS 230/16](#) JURIS-Dokument, RdNr. 57-62; Sächsisches LSG, Urteil vom 28. März 2017 [L 5 RS 216/16](#) JURIS-Dokument, RdNr. 68-73; Sächsisches LSG, Urteil vom 16. Januar 2018 [L 5 RS 400/16](#) JURIS-Dokument, RdNr. 55-60; Sächsisches LSG, Urteil vom 24. April 2018 [L 5 RS 895/16](#) JURIS-Dokument, RdNr. 147-152; Sächsisches LSG, Urteil vom 12. März 2019 [L 5 R 98/18 ZV](#) JURIS-Dokument, RdNr. 130-135; Sächsisches LSG, Urteil vom 9. Juli 2020 [L 7 R 558/19 ZV](#) JURIS-Dokument, RdNr. 95-100).

Ä

Nach [Â§ 3 Nr. 46 EStG](#) waren steuerfrei, Bergmannsprämien nach dem (bundesrepublikanischen) Gesetz über Bergmannsprämien. Nach Â§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Bergmannsprämien (BergPG) vom 20. Dezember 1956 ([BGBl. I S. 927](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 ([BGBl. I S. 434](#)), geändert durch Art. 82 des Einföhrungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1977) vom 14. Dezember 1976 ([BGBl. I S. 3341](#)) und zuletzt geändert auf den hier maßgeblichen Zeitpunkt 1. August 1991 bezogen geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien (BergPG-ÄndG) vom 7. Mai 1980 ([BGBl. I S. 532](#)), erhielten Arbeitnehmer, die unter Tage beschäftigt waren, Bergmannsprämien nach den Vorschriften des BergPG. Die Bergmannsprämie betrug ab Mai 1980 zehn DM (Art. 1 Nr. 1 BergPG-ÄndG), wurde für jede unter Tage verfahrenene volle Schicht gewährt ([Â§ 2 BergPG](#)), galt weder als steuerpflichtige Einnahme im Sinne des EStG noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe und galt arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts ([Â§ 4 BergPG](#)). Bereits daraus wird deutlich, dass es sich bei den Bergmannsprämien um eine öffentlich-rechtliche Leistung des Staates und nicht um einen Bestandteil des Arbeitsentgelts handelte. Zwar wurden die Bergmannsprämien vom Arbeitgeber ausgezahlt ([Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 BergPG](#)). Der Arbeitgeber haftete jedoch (gegenüber dem Finanzamt) für zu Unrecht gezahlte Bergmannsprämien ([Â§ 3 Abs. 3 Satz 1 BergPG](#); [Â§ 3 Abs. 2 Satz 1 BergPG](#) in der Fassung von [Art. 82 Nr. 1 EGAO 1977](#)). Das Finanzamt prüfte nämlich die Voraussetzungen für die Gewährung der Bergmannsprämien; dabei fanden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung ([Â§ 3 Abs. 2 Satz 2 BergPG](#)) bzw. waren auf die Bergmannsprämie die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden ([Â§ 5a Abs. 1 Satz 1 BergPG](#) in der Fassung des [Art. 82 Nr. 2 EGAO 1977](#)). Der Arbeitnehmer konnte beantragen, dass das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hatte, die Bergmannsprämie durch einen schriftlichen Bescheid feststellte ([Â§ 3 Abs. 2 Satz 2 BergPG](#); [Â§ 3 Abs. 1 Satz 5 BergPG](#) in der Fassung des [Art. 82 Nr. 1 Buchstabe a\) EGAO 1977](#)). In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund des BergPG ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden war der Finanzrechtsweg gegeben ([Â§ 3 Abs. 4 Satz 1 BergPG](#); [Â§ 3 Abs. 3 BergPG](#) in der Fassung des [Art. 82 Nr. 1 Buchstabe d\) EGAO 1977](#)).

Â

Die (bundesrepublikanische) Bergmannsprämie war deshalb eine (steuerrechtliche) Subvention, die als Anspruch dem Arbeitnehmer gegenüber der Finanzverwaltung zustand (so zu Recht: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19. November 2015 [â€‹ L 22 R 588/13](#) [â€‹ JURIS-Dokument](#), RdNr. 60 unter Bezugnahme auf: Bundesfinanzhof [BFH], Urteil vom 17. Juni 2010 [â€‹ VI R 18/08](#) [â€‹ JURIS-Dokument](#), RdNr. 17 und BSG, Urteil vom 30. Januar 1997 [â€‹ 8 RKn 21/95](#) [â€‹ JURIS-Dokument](#), RdNr. 17). Dies ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des BergPG und den Motiven des historischen Gesetzgebers. Die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über Bergmannsprämien zeigt, dass Anlass für das Handeln des Gesetzgebers die besorgniserregende Abwanderung von

Bergleuten aus der Untertagearbeit, der unzureichende Nachwuchs und eine starke Fluktuation innerhalb der bergmännischen Belegschaft waren, was daraus erklärt wurde, dass das angestammte ausgeprägte Berufsgefühl der Bergleute dem Anreiz, den andere Berufe mit leichter Arbeit und hoher Entlohnung boten, nicht standzuhalten vermochte ([BT-Drs. II/2351, S. 4](#)). Dieser auch aus energiepolitischen Gründen unerwünschten Erscheinung dadurch abzuwenden, dass der Zugang zum Bergmannsberuf insbesondere der Untertagearbeit begünstigter gemacht wurde, war Ziel des Gesetzes über Bergmannsprämien ([BT-Drs. II/2351, S. 4](#)). Dem Gesetz wohnte eine energie- und eine arbeitsmarktpolitische Tendenz inne. Sein Ziel war nicht die Gewährung einer allgemeinen Erschwerniszulage als Ausgleich für die psychische und physische Belastung der Untertagearbeit. Das BergPG knüpfte zwar wie sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs ergibt die Gewährung einer Prämie an die Erschwernisse der Untertagearbeit. Die Anknüpfung an diese Erschwernisse war jedoch erforderlich, weil sie als ursprünglich für die unerwünschte Abwanderung angesehen wurde. Anlass und Zweck einer gesetzlichen Förderungsmaßnahme einerseits und ihr Anknüpfungspunkt andererseits sind jedoch nicht gleichzusetzen (BFH, Urteil vom 15. Mai 1981 – [VI R 23/77](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 16 und 17). Die Bergmannsprämien sollten in Anerkennung der besonderen Leistungen gewährt werden, die der unter Tage tätige Bergmann für die Allgemeinheit erbrachte und insbesondere die Steuerlast erleichtern, die er zu tragen hatte ([BT-Drs. II/2351, S. 4](#)). Der steuerrechtliche Subventionscharakter der Bergmannsprämien wurde rechtstechnisch dadurch hergestellt, dass der Arbeitgeber lediglich als Zahlstelle einer vom Staat im öffentlichen Interesse eingeräumten Steuerminderung fungierte. Denn der Arbeitgeber, der die Bergmannsprämie an den einzelnen Arbeitnehmer zahlte, entnahm den Gesamtbetrag der ausgezahlten Bergmannsprämien dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen hatte (bzw. erhielt ihn, in den Ausnahmefällen, in denen in einem Betrieb ausnahmsweise die insgesamt einbehaltene Lohnsteuer zur Deckung der Bergmannsprämien nicht ausreichte, vom Finanzamt aus den Einnahmen aus Lohnsteuer erstattet). Mit dem Einbehalt wurde nämlich erreicht, dass sich bei dem Abführung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamt die Einnahmen an Lohnsteuer um den vom Arbeitgeber für Bergmannsprämien entnommenen Betrag vermindern und dass die Kosten der Bergmannsprämien von Bund und Ländern entsprechend ihrer Beteiligung an den Einnahmen an Lohnsteuern getragen wurden. Die Kosten der Bergmannsprämien wurden daher in voller Höhe von Bund und Ländern, also der öffentlichen Hand, gemeinsam getragen ([BT-Drs. II/2351, S. 5](#)).

Ä

Eine direkte Anwendung des [§ 3 Nr. 46 EStG](#) auf die zusätzlichen Belohnungen für Werkstätten im Bergbau scheidet nach alledem bereits deshalb aus, weil es sich bei den zusätzlichen Belohnungen für Werkstätten im Bergbau nicht um Bergmannsprämien nach dem bundesrepublikanischen Bergmannsprämienengesetz handelte. Als steuerrechtliche Subvention unterscheidet sich die Bergmannsprämie nach dem zuvor

Ausgefhrten auch deutlich von der zustzlichen Belohnung fr Werktige im Bergbau, die vom Arbeitgeber als Bestandteil des Arbeitsverdienstes fr ununterbrochene langjhrige Beschftigungsdauer in Bergbaubetrieben dem Arbeitnehmer zu zahlen war. Mangels Vergleichbarkeit der zustzlichen Belohnung fr Werktige im Bergbau mit der Bergmannsprmie in Folge der grundstzlich anderen Art der Einnahme scheidet auch die entsprechende Anwendung des [ 3 Nr. 46 EStG](#) auf die zustzliche Belohnung fr Werktige im Bergbau aus (zutreffend so bereits: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19. November 2015 â [L 22 R 588/13](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 62). Die anderslautende, vom LSG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 27. August 2015 â [L 1 RS 23/13](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 20-22; Urteil vom 29. Juni 2016 â [L 3 RS 12/14](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 18-25; Urteil vom 27. Oktober 2016 â [L 3 RS 29/14](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 54-58; Urteil vom 15. Mrz 2017 â [L 3 RS 27/15](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 17-23; Urteil vom 26. April 2017 â [L 3 RS 13/14](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23; Urteil vom 17. Juli 2017 â [L 3 RS 8/16](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23-27) vertretene Sichtweise, wonach auf die zustzliche Belohnung fr Werktige im Bergbau [ 3 Nr. 46 EStG](#) entsprechend anzuwenden sei, vermag nicht zu berzeugen. Soweit zur Begrndung ausgefhrt wird, die Zielstellung der Bergmannsprmien sowohl in der alten Bundesrepublik wie auch in der ehemaligen DDR, nmlich die Kohleindustrie als Motor fr einen Wirtschaftsaufschwung nach dem Krieg zu frdern, seien im Wesentlichen gleich gewesen (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. August 2015 â [L 1 RS 23/13](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 20), wird verkannt, dass eine bergeordnete Zielstellung weder allein noch ausschlielich die Frage der Vergleichbarkeit zweier vllig unterschiedlich sozialpolitisch und rechtstechnisch ausgestalteter Leistungen determinieren kann. Soweit zur Begrndung darber hinaus auf eine weitgehende Identitt der beiden Leistungen abgestellt wird, die aus vergleichbaren ueren Umstnden und einer hnlichen Konzeption zur Arbeitsmoral abgeleitet werden (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. August 2015 â [L 1 RS 23/13](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 21 und 22), ist dem deutlich entgegenzuhalten, dass eine solchermaen behauptete âweitgehende Identittâ gerade nicht besteht. Der entscheidende Unterschied, der darin besteht, dass einerseits die Bergmannsprmie eine staatliche (steuerrechtliche) Subvention darstellte und andererseits die zustzliche Belohnung fr Werktige im Bergbau ein Bestandteil des Arbeitsverdienstes war, wird dabei vllig unbercksichtigt gelassen (zutreffend insoweit bereits: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19. November 2015 â [L 22 R 588/13](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 66). Auch die ueren Umstnde der Prmiengewhrung sind nicht im Ansatz vergleichbar: Whrend Bergmannsprmien nur fr unter Tage beschftigte Arbeitnehmer des Bergbaus gezahlt wurden ([ 1 Abs. 1 BergPG](#)), partizipierten von den zustzlichen Belohnungen fr Werktige im Bergbau smtliche in Bergbaubetrieben Beschftigten ([ 3 Abs. 3](#) der Bergbau-VO in der Fassung von [ 1](#) der 5. Bergbau-VO). Whrend anspruchsbegrndender Anknpfungspunkt der zustzlichen Belohnungen fr Werktige im Bergbau die ununterbrochene Beschftigung in einem Bergbaubetrieb war ([ 3 Abs. 1](#) der Bergbau-VO in der Fassung von [ 1](#) der 5. Bergbau-VO), wurden die Bergmannsprmien fr jede einzelne unter Tage verfahren vollere Schicht gewhrt ([ 2 BergPG](#)). Whrend die Bergmannsprmien wegen ihres steuerrechtlichen Subventionscharakters nicht

Übertragbar, also weder verpfändbar noch abtretbar, waren ([§ 5 BergPG](#)), konnte über zusätzliche Belohnungen für Werkstätige im Bergbau als Arbeitsentgelt jede Art von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften geschlossen werden (§§ 436, 449 des Zivilgesetzbuches der DDR).

Ä

Soweit die Beklagte schließlich meint, nach den Vorschriften des § 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 5 der 5. Bergbau-VO habe die zusätzliche Belohnung für Werkstätige im Bergbau nicht zum Arbeitsverdienst gezählt, da sie, wie die westdeutsche Bergmannsprämie, aus öffentlichen Mitteln finanziert worden sei, ist die Regierung der DDR als Schirmgeber die Regierung der DDR gewesen sei und daher die Regelungskompetenz für und Hoheit über die zusätzliche Belohnung im Bergbau nie bei den volkseigenen Bergbaubetrieben oder in den Händen der Kollektivvertragsparteien, sondern immer bei der Regierung der DDR gelegen habe, trifft dieser Einwand nicht zu. Um Arbeitsentgelt handelte es sich bei den zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau bereits deshalb, weil sie eine Gegenleistung des Bergbaubetriebes für die vom Werkstätigen erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten ununterbrochenen Beschäftigung (§ 3 Abs. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO), damit also in Form von erbrachter Berufstreue und Pflichterfüllung, darstellte, die bei der Auszahlung der zusätzlichen Belohnung mit einem dem Beschäftigten auszuwendigenden Anerkennungsschreiben honoriert wurde (§ 3 Abs. 18 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Wie bereits hervorgehoben, war es ausweislich von Absatz 3 der Präambel der Bergbau-VO auch deren Ziel zur Verbesserung der Entlohnung für die im Bergbau Beschäftigten beizutragen, weshalb der Arbeitsentgeltcharakter nicht in Zweifel steht. Zwar war die Gewährung der zusätzlichen Belohnung für Werkstätige im Bergbau staatlich vorgegeben, es handelte sich aber deshalb nicht um eine der bundesrepublikanischen Bergmannsprämie vergleichbare staatliche Subventionierung, weil die zur Zahlung erforderlichen Mittel nicht aus dem Staatshaushalt, sondern aus den Prämien- bzw. Lohnfonds der Bergbaubetriebe aufzubringen waren. Dies ergibt sich deutlich aus § 3 Abs. 6 der Bergbau-VO, wonach die Bezahlung der zusätzlichen Belohnung aus einem in den Finanzplänen der Vereinigungen des Bergbaus einzusetzenden gesonderten Fonds, über den jährlich abzurechnen war, erfolgte. Ebenso bestimmte § 3 Abs. 10 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau (2. Bergbau-VO) vom 25. Juni 1953 (DDR-GBl. Nr. 81 S. 825), dass die Bezahlung der zusätzlichen Belohnung aus einem in den Finanzplänen der Werke einzusetzenden gesonderten Fonds, über den jährlich abgerechnet werden musste, erfolgte. Entgegen der Ansicht der Beklagten war auch nicht die Regierung der DDR der einzige oder ausschließliche Schirmgeber der zusätzlichen Belohnung, denn die Kollektivvertragsparteien hatten die zusätzliche Belohnung für Werkstätige im Bergbau bereits mit dem RKV Kohle vollständig in das Entlohnungssystem inkorporiert: § 3 der Bergbau-VO in der Fassung der 5. Bergbau-VO

war normtextidentisch als Anlage 3 Bestandteil des RKV Kohle vom 1./27. Februar 1967 in der Fassung des 1. bis 7. Nachtrages. Darüber hinaus wurden die Regelungen des § 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO mit der Vereinbarung zur einheitlichen Anwendung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau vom 25. März 1974 (registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: D934 / DGB 16039) sowie der als Anlage 9 des ab 1. Januar 1979 geltenden RKV Kohle vereinbarten Einheitliche[n] Anwendung der Rechtsvorschriften über zusätzliche Belohnung für Werkstätige im Bergbau (registriert beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne unter Nr. 103/78) fortgeführt. Die Vorschriften galten unverändert auch im Jahr 1990 weiter, wie sich aus § 15 des Manteltarifvertrages (MTV/BG) Kohle Gas für die Arbeitnehmer des Tarifbereichs Braunkohlen- und Gasindustrie vom 31. Mai 1990 ergibt, der vollständig auf die 5. Bergbau-VO verweist. Vor diesem Hintergrund vermag der Einwand der Beklagten, die Regelungskompetenz für und die Hoheit über die zusätzliche Belohnung für Werkstätige im Bergbau habe zu keinem Zeitpunkt bei den volkseigenen Bergbaubetrieben oder in den Händen der Kollektivvertragsparteien gelegen, nicht zu überzeugen.

Ä

III.

Zusammenfassend ist daher zu konstatieren, dass zu Gunsten der Klägerin folgende zusätzliche Entgelte festzustellen sind:

Ä

Zuflussjahr	Jahresendprämien	zusätzliche Belohnungen für Werkstätige im Bergbau	Gesamtbetrag
1970	255,17 Mark	Ä	255,17
1978	307,80 Mark	Ä	307,80
1979	308,37 Mark	Ä	308,37
1980	350,15 Mark	Ä	350,15
1981	327,84 Mark	Ä	327,84
1982	314,97 Mark	Ä	314,97
1983	345,70 Mark	Ä	345,70
1985	Ä	1.072,52 Mark	1.072,52
1986	Ä	1.199,64 Mark	1.199,64
1987	Ä	1.094,36 Mark	1.094,36
1988	Ä	1.110,13 Mark	1.110,13
1989	Ä	1.159,88 Mark	1.159,88

Ä

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ÄS§ 183, 193 SGG](#). Sie berücksichtigt Anlass, Verlauf

und Ergebnis des Rechtsstreits. Eine vollständige Kostenerstattung kam trotz der im Berufungsverfahren nur noch für die Zuflussjahre 1970 und 1978 bis 1983 in der Mindesthöhe geltend gemachten Jahresendprämien und nur noch für die Zuflussjahre 1985 bis 1989 geltend gemachten zusätzlichen Belohnungen für Werkstätten im Bergbau nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch (ursprünglich) im Klageverfahren Jahresendprämien auch für die Zuflussjahre 1969 (später 1970) bis 1977 und 1984 bis 1990 in Höhe von (mindestens) 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt sowie zusätzliche Belohnungen auch für die Zuflussjahre 1969 (später 1967) bis 1973 und 1975 bis 1984 als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundscheidung war eine einheitliche Kostenquote für das gesamte Verfahren zu bilden.

Ä

IV.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Ä

Erstellt am: 09.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024